



**Ausfallentschädigungen im Kulturbereich aufgrund der Corona-Epidemie und Nachtragskredite zum Voranschlag 2021**

*Entwürfe Dekret über einen Sonderkredit (Kulturbereich) und Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite*

## **Zusammenfassung**

**Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit von 11'319'000 Franken zur Ausrichtung von weiteren Ausfallentschädigungen aufgrund der Covid-19-Epidemie im Kulturbereich zuzustimmen. Weiter beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat neun Nachtragskredite zum Voranschlag 2021. In der Erfolgsrechnung 2021 sollen Mehrkosten von 18,8 Millionen Franken bewilligt werden. Über die Hälfte dieser Mehrkosten werden durch die Covid-19-Epidemie verursacht.**

### *Mehrkosten aufgrund der Covid-19-Epidemie*

Das eidgenössische Parlament hat in der Sommersession 2021 weitere Mittel für Ausfallentschädigungen der Kantone im Kulturbereich beschlossen. Der Bund sieht für den Kanton Luzern Mittel in der Höhe von rund 5,7 Millionen Franken vor. Der Kanton Luzern muss Gelder in derselben Höhe zur Verfügung stellen, um die Bundesgelder zu erhalten. Dafür ist sowohl ein Sonderkredit als auch ein Nachtragskredit des Kantonsrates notwendig.

Sportvereine und Sportverbände, die nachweislich durch die Covid-19-Epidemie Ertragsausfälle erlitten haben, sollen finanziell unterstützt werden. Für diese kantonale Finanzhilfe braucht es im Aufgabenbereich Sport zusätzliche Mittel.

Im Aufgabenbereich der Sozialversicherungen erhöhen sich als Folge der Covid-19-Epidemie der Kantonsbeitrag an die Arbeitslosenversicherung, der Aufwand im Bereich der Industrie- und Gewerbeaufsicht sowie die Erlassbeiträge in der AHV. Hinzu kommen nicht budgetierte Personal- und Sachkosten für den Vollzug des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen.

Zusätzliche Mittel sind auch im Aufgabenbereich Raum und Wirtschaft nötig. Einerseits fällt der Personalaufwand höher aus als geplant. Andererseits werden Mindereinnahmen bei den Beherbergungsabgaben erwartet. Um die geplante Unterstützung der Tourismusförderung trotzdem im budgetierten Umfang sicherzustellen, soll diese verstärkt durch den Kanton finanziert werden. Weiter verursacht die Covid-19-Epidemie zusätzliche, nicht budgetierte Aufwände für Unterstützungsleistungen an Fach- und Publikumsmessen (Schutzschirm Publikumsanlässe).

Die Auswirkungen der Covid-19-Epidemie und organisatorische Anpassungen führen im Aufgabenbereich Stabsleistungen des GSD zu einem höheren Personalaufwand.

### *Weitere Mehrkosten*

Im Aufgabenbereich Hochschulbildung machen Tarifierungsanpassungen und höhere Studierendenzahlen einen Nachtragskredit erforderlich.

Im Aufgabenbereich Militär, Zivilschutz und Justizvollzug entstehen Mehrkosten in den Bereichen Justizvollzugskosten und Personal. Dies vorwiegend aufgrund steigender Kostgeldtarife für den Straf- und für den Massnahmenvollzug.

Im Aufgabenbereich Soziales und Gesellschaft wird für die Mehraufwände bei der Soforthilfe der Opferberatung, beim kantonalen Integrationsprogramm sowie für Dienstleistungen Dritter ein Nachtragskredit notwendig.

Im Veterinärdienst mussten zusätzliche Vollzugsaufgaben übernommen werden, was eine entsprechende Erhöhung der Ressourcen notwendig macht.

Die beantragten Nachtragskredite im Betrag von insgesamt 18,8 Millionen Franken entsprechen 0,6 Prozent des im Voranschlag 2021 beschlossenen betrieblichen Aufwandes von 3216,7 Millionen Franken. Die erste Hochrechnung zum Jahresergebnis 2021 zeigt, dass diese Mehrkosten und jene der bereits früher für 2021 beantragten Nachtragskredite innerhalb des kantonalen Finanzhaushalts kompensiert werden können. Die Mehrbelastungen durch die Covid-19-Epidemie können durch die höhere Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank aufgefangen werden, und der erwartete grosse Einbruch der Steuererträge wird ausbleiben. Anstatt eines Covid-19-bedingten Defizits von rund 50 Millionen Franken rechnet der Regierungsrat mit einem Null-Ergebnis.

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für weitere Ausfallentschädigungen aufgrund der Covid-19-Epidemie im Kulturbereich und den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Bewilligung von verschiedenen Nachtragskrediten zum Voranschlag 2021.

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Sammelbotschaft

Die Budgethoheit und damit die Verantwortung für die Finanzplanung des Kantons liegt bei Ihrem Rat. Sie beschliessen gemäss § 47 der Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. [1](#)) jährlich über die Festsetzung des Voranschlags. Mit den Voranschlagskrediten ermächtigen Sie unseren Rat sowie das oberste Gericht und die Finanzkontrolle, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgesetzten Betrag zu belasten. Voranschlagskredite sind verbindlich und dürfen nicht überschritten werden. Reichen sie nicht aus, sind Ihrem Rat, von Sonderfällen abgesehen, zur Ausübung der Budgethoheit entsprechende Nachtragskreditbegehren zu unterbreiten.

Auch in diesem Jahr unterbreiten wir Ihrem Rat mit dieser Vorlage die notwendigen Nachtragskreditbegehren zum Voranschlag 2021 grundsätzlich gesammelt zur Bewilligung. Bereits vorgängig haben wir Ihrem Rat jedoch einzelne Nachtragskreditbegehren im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vorgelegt. Ihr Rat hat Nachtragskredite von 22,3 Millionen Franken nach Einsicht in drei Botschaften bewilligt: [B 61](#) vom 5. Februar 2021 über Unterstützungsmassnahmen in der Covid-19-Epidemie, [B 62](#) vom 5. Februar 2021 über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen – Erweiterung I und [B 71](#) vom 14. April 2021 über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen – Erhöhung nicht rückzahlbare Beiträge. Zudem verweisen wir auf die noch hängige Botschaft [B 75](#) vom 1. Juli 2021, mit welcher wir Ihrem Rat einen weiteren Nachtragskredit von 14 Millionen Franken beantragen, um uns an den Covid-19-bedingten Ertragsausfällen 2020 der Luzerner Listenspitäler zu beteiligen. Schliesslich ist eine weitere Botschaft in Ausarbeitung, mit welcher wir Ihrem Rat voraussichtlich einen Nachtragskredit von rund 5 Millionen Franken beantragen werden. Dieser Nachtragskredit steht im Zusammenhang mit einer weiteren Erweiterung II der Covid-19-bedingten Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen.

Zur Erstellung der vorliegenden Sammelbotschaft haben das Justiz- und Sicherheitsdepartement, das Bildungs- und Kulturdepartement, das Gesundheits- und Sozialdepartement sowie das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement unserem Rat Nachtragskreditbegehren zum Voranschlag 2021 für ihre Aufgabenbereiche vorgelegt. Diese werden nachfolgend in der Reihenfolge der Hauptaufgaben gemäss § 8 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV) vom 17. Dezember 2010 (SRL Nr. [600a](#)) aufgeführt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) enthält der Voranschlag für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag und je einen Voranschlagskredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung. Dabei werden die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung als Saldo des Aufwandes und des Ertrages festgesetzt (Globalbudget). Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen (§ 12 Abs. 2 [FLG](#)). Die Voranschlagskredite der Investitionsrechnung werden ebenfalls als Saldo der Investitionsausgaben und der Investitionseinnahmen festgesetzt (Globalbudget). Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen (§ 12 Abs. 3 [FLG](#)).

Enthält der Voranschlag für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist bei Ihrem Rat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen (§ 15 [FLG](#)). Entsprechend erhöht der Nachtragskredit den Voranschlagskredit, wie in § 14 Absatz 1 [FLV](#) ausdrücklich festgehalten wird.

Der Antrag für einen Nachtragskredit muss mindestens die Höhe und die Ursachen des zusätzlichen Kreditbedarfs, die geprüften und die vorgenommenen Kompensationen sowie allfällige Änderungen bei den Leistungen enthalten (§ 14 Abs. 2 [FLV](#)).

## 2 Nachtragskreditbegehren

### 2.1 H0 – Allgemeine Verwaltung

#### Aufgabenbereich 5010 GSD – Stabsleistungen

##### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Im Aufgabenbereich 5010 GSD – Stabsleistungen GSD wird ein Nachtragskredit im Globalbudget der Erfolgsrechnung in der Höhe von 300'000 Franken benötigt. Das Globalbudget beträgt im Voranschlag 2021 rund 4,5 Millionen Franken.

##### *Begründung*

Während der Covid-19-Epidemie zeigte sich, dass das Departementssekretariat des Gesundheits- und Sozialdepartementes (GSD) in diversen Bereichen personell zu knapp ausgestattet ist. Daher wurden in den Bereichen Kommunikation und Rechtsdienst die Stellenprozente aufgestockt. Darüber hinaus kommt es aufgrund einer internen Reorganisation zu einem Wechsel in der Leitung des Departementssekretariates.

Aufgrund der Covid-19-bedingt grösseren Arbeitslast und der knappen personellen Ressourcen mussten diverse Projekte aufgeschoben werden. Diese inskünftigen Mehrkosten werden im AFP 2022–2025 eingeplant.

##### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Die Aufwendungen des Aufgabenbereichs GSD – Stabsleistungen bestehen aus der administrativen Leitung des Departementes und der Koordination der Verwaltungstätigkeit des Departementes gegen innen und aussen. Das Departementssekretariat GSD sorgt in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Gesellschaft und Arbeit für eine effiziente und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung und unterstützt die Departementsleitung bei der fachlich-politischen und betrieblichen Führung. Aufgrund der Covid-19-Epidemie, der Arbeitslast und diverser aufgeschobener Projekte besteht keine

Möglichkeit zur Kompensation. Die aktuelle Hochrechnung zeigt indes, dass sich der Kantonsbeitrag an die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und an die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) im Umfang von 20'000 Franken reduzieren wird.

#### *Zusammenfassung*

Erfolgsrechnung	in Franken
Höherer Personalaufwand aufgrund der Covid-19-Epidemie	320 000.–
Tieferer Kantonsbeitrag an Direktorenkonferenzen	–20 000.–
<i>Zusätzlicher Kreditbedarf</i>	<i>300 000.–</i>

## **2.2 H1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

### **Aufgabenbereich 6630 JSD – Militär, Zivilschutz und Justizvollzug**

#### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Im Aufgabenbereich 6630 JSD – Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ) wird ein Nachtragskredit im Globalbudget der Erfolgsrechnung in der Höhe von 2,6 Millionen Franken benötigt. Das Globalbudget beträgt im Voranschlag 2021 rund 32,3 Millionen Franken.

#### *Begründung*

Der Mehraufwand fällt in den Bereichen Justizvollzugskosten und Personal an. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) wird das Budget um 2,3 Millionen Franken überschreiten. Die Ursachen für den Kreditbedarf liegen im Wesentlichen darin, dass die Kostgeldtarife pro Kostgeldtag für den Strafvollzug um rund 10 Prozent und für den Massnahmenvollzug um rund 16 Prozent zunehmen. Dies ist im Wesentlichen bedingt durch häufigere und teurere Behandlungen im Rahmen von gerichtlich angeordneten stationären therapeutischen oder ambulanten Massnahmen sowie steigende Gesundheitskosten (z.B. höhere Krankenkassentarife, Zunahme der Gesundheitskosten, welche durch Drittparteien wie Krankenkassen und Gesundheitsämter nicht mehr übernommen werden). Die prognostizierte tiefere Anzahl Kostgeldtage beim Massnahmenvollzug vermag den Kostenanstieg bei den Tarifen nicht zu kompensieren.

Die Dienststelle MZJ wird ihr Personalbudget um 0,4 Millionen Franken überschreiten. Die Ursachen für den Mehraufwand sind im Wesentlichen diverse Aushilfen aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen, Doppelbesetzungen zwecks Einarbeitung von neuen Führungspersonen sowie temporäre Pensenerhöhungen zur Bewältigung der aktuellen Situation und zur Sicherstellung des laufenden Betriebes (Abfederung von krankheitsbedingten Ausfällen).

#### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Die Justizvollzugskosten ergeben sich aus den Vollzugsaufträgen der Strafbehörden. Es handelt sich somit um die vollzugsbedingten Kosten für den Sanktionenvollzug (Vollzug von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen, Massnahmen usw.), die durch die Strafgerichte oder die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die Dienststelle MZJ beziehungsweise der VBD können als reine Vollzugsstellen die Kosten in Bezug auf Menge oder Qualität nicht steuern und nur ganz beschränkt Einfluss nehmen. Ein Handlungsspielraum besteht einzig in der Schaffung von kostenoptimalen eigenen Angeboten an Vollzugs- und Untersuchungshaftplätzen. Mit dem realisierten Ausbau der Justizvollzugsanstalt (JVA) Grosshof und der geplanten Erweiterung der JVA Wauwilermoos wurden beziehungsweise werden dort die entsprechenden

Optimierungsmöglichkeiten angestrebt. Der VBD kann Verbesserungen erzielen, indem er möglichst viele Strafvollzüge in den kantonseigenen Anstalten Grosshof und Wauwilermoos vollzieht. Die entsprechenden Massnahmen wurden unter Berücksichtigung der Platzkapazitäten in den Justizvollzugsanstalten und der rechtlichen Voraussetzungen eingeleitet.

Die Leistungsgruppe Militär und Zivilschutz wird ausgabenseitig eine Verbesserung von 0,1 Millionen Franken einbringen.

#### *Zusammenfassung*

Erfolgsrechnung	in Franken
Erhöhung Justizvollzugskosten aufgrund von steigenden Kostgeldtarifen im Straf- und Massnahmenvollzug	2 330 000.–
Erhöhung Personalaufwand im Wesentlichen aufgrund von diversen Aushilfen, Doppelbesetzungen und temporären Pensenerhöhungen	370 000.–
Verbesserung bei der Leistungsgruppe Militär und Zivilschutz	–100 000.–
<i>Zusätzlicher Kreditbedarf</i>	<i>2 600 000.–</i>

## **2.3 H2 – Bildung**

### **Aufgabenbereich 3500 BKD – Hochschulbildung**

#### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Im Aufgabenbereich 3500 BKD – Hochschulbildung wird ein Nachtragskredit im Globalbudget der Erfolgsrechnung in der Höhe von 3'314'100 Franken benötigt. Das Globalbudget beträgt im Voranschlag 2021 rund 186,4 Millionen Franken.

#### *Begründung*

Die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 (SRL Nr. [543a](#)) ist eine Freizügigkeitsvereinbarung. Der Kanton Luzern leistet für seine Studierenden, die eine ausserkantonale Universität besuchen, pro Studienjahr Pro-Kopf-Beiträge. Der Studiengang Health Science wurde von der Tarifgruppe I (10'600 Fr./Kopf) in die Tarifgruppe II (25'700 Fr./Kopf) umgeteilt. Zudem wird neu der Studiengang zum Erwerb des Erweiterungsdiploms für das obligatorische Fach Informatik (OFI) an Maturitätsschulen über die [IUV](#) verrechnet. Durch diese Anpassungen und aufgrund von Schwankungen der Studierendenzahlen in den drei Tarifgruppen entsteht ein Mehraufwand von 260'000 Franken.

Die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003 (SRL Nr. [535](#)) ist eine interkantonale Freizügigkeitsvereinbarung. Die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen verrechnen den Kantonen pro Schuljahr Kosten aufgrund der eingeschriebenen ECTS-Punkte pro Studierenden oder Studierende und Studiengang. Im laufenden Studienjahr haben die Studierenden mehr ECTS-Punkte eingeschrieben als erwartet. Zudem wurden die Tarife auf das Studienjahr 2020/2021 angepasst. Zusätzlich wurde das Strässle-Modell aufgehoben (Verrechnung von maximal 200 ECTS). Neu können die eingeschriebenen ECTS bis zum Maximum von 210 ECTS verrechnet werden. Aufgrund dieser Veränderungen und des Studierendenwachstums entsteht ein Mehraufwand von 1'080'000 Franken.

Der Kanton Luzern leistet pro Luzerner Studierenden einen Beitrag an die Hochschule Luzern (HSLU), ein sogenanntes FHV-Äquivalent. Auch hier führen die Anpassungen in der FHV (Systemwechsel und Tarifänderungen) wie auch höhere Studierendenzahlen zu einem Mehraufwand von 1'788'000 Franken.

Der Kanton Luzern leistet pro Luzerner Studierenden einen Beitrag an die Universität Luzern, ein sogenanntes IUV-Äquivalent. Der Studiengang Health Science wurde von der Tarifgruppe I (10'600 Fr./Kopf) in die Tarifgruppe II (25'700 Fr./Kopf) umgeteilt. Diese Anpassung wie auch das Wachstum bei den Medizin-Studierenden (Joint Master Medizin) führt zu einem Mehraufwand von 186'100 Franken.

#### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

An die Tarife der Interkantonalen Universitätsvereinbarung ([IUUV](#)) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ([FHV](#)) ist der Kanton gebunden. Der Gesamtaufwand ist mengenabhängig und ergibt sich aus der Anzahl Studierender ([IUUV](#)) beziehungsweise aus den eingeschriebenen ECTS-Punkten pro Studierenden ([FHV](#)).

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet sich der Kanton Luzern, den drei Luzerner Hochschulen pro Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern Beiträge gestützt auf die jeweilige interkantonale Vereinbarung zu leisten (IUUV- beziehungsweise FHV-Äquivalente). Der Gesamtaufwand ist mengenabhängig und ergibt sich aus der Anzahl Studierender beziehungsweise den eingeschriebenen ECTS-Punkten pro Studierenden.

Kompensationen im grösseren Ausmass sind aufgrund der geschilderten Faktoren nicht möglich. Der Kanton Luzern hat bezüglich der Höhe der Beitragszahlungen kurz- und mittelfristig keine Steuerungsmöglichkeiten.

#### *Zusammenfassung*

Erfolgsrechnung	in Franken
Höhere Beiträge gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung IUUV	260 000.–
Höhere Beiträge gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung FHV	1 080 000.–
Höhere Beiträge an Hochschule Luzern für FHV-Äquivalente	1 788 000.–
Höhere Beiträge an die Universität Luzern für IUUV-Äquivalente	186 100.–
<b>Zusätzlicher Kreditbedarf</b>	<b>3 314 100.–</b>

## **2.4 H3 – Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**

### **Ergänzung Ausfallentschädigung im Kulturbereich**

#### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Im Aufgabenbereich 3502 BKD – Kultur und Kirche wird ein Nachtragskredit im Globalbudget der Erfolgsrechnung in der Höhe von rund 5'659'500 Franken benötigt. Das Globalbudget beträgt im Voranschlag 2021 rund 23,3 Millionen Franken.

#### *Begründung*

Das eidgenössische Parlament hat in der am 18. Juni 2021 abgeschlossenen Sommersession zusätzliche Mittel für den Vollzug der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 (SR [442.15](#)) in der Höhe von total 148 Millionen Franken beschlossen. Davon sind 140 Millionen Franken für die Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte der Kantone vorgesehen. Gemäss Berechnungsschlüssel

des Bundesamtes für Kultur (BAK) sieht der Bund für den Kanton Luzern zusätzliche Mittel in der Höhe von 5'659'500 Franken vor. Das sind wie beim bisherigen Verteilschlüssel rund 4 Prozent des zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages.

Der Bundesrat beschloss an seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 weitgehende Lockerungen für Gesellschaft, Wirtschaft, Sport und Kultur und verabschiedete die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (SR [818.101.26](#)), welche die Details zu den einzelnen Bereichen regelt. Trotz Lockerungen bei der Maskentragpflicht oder bei der Veranstaltungskonsumation bleiben Restriktionen und Einschränkungen erhalten, im Wesentlichen bei den Kapazitätsbeschränkungen in Innenräumen und dies bei Veranstaltungen mit oder ohne Zugangsbeschränkungen für Personen mit einem Zertifikat. Die maximale Auslastung wird in jedem Fall zwei Drittel nicht übersteigen, was weiterhin enorme finanzielle Auswirkungen auf grosse und kleine Kulturunternehmen haben wird. Besonders betroffen bleiben Kulturunternehmen von grosser Bedeutung für den Kanton Luzern wie das KKL, das Luzerner Sinfonieorchester, das Luzerner Theater oder das Verkehrshaus der Schweiz.

#### **2.4.1 Sonderkredit**

Wie ausgeführt ist vorgesehen, dass der Bund und der Kanton je 5'659'500 Franken zur Verfügung stellen. Eine Ausgabe ist freibestimmbar, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (§ 26 Abs. 1 [FLG](#)). Das [Covid-19-Gesetz](#) schreibt den Kantonen nicht vor, dass sie zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie den Kulturbereich mit finanziellen Mitteln unterstützen müssen. Es handelt sich deshalb um eine freibestimbare Ausgabe. Die Ausgabenhöhe der freibestimbaren Ausgabe beträgt vorliegend gemäss dem Bruttoprinzip gesamthaft 11'319'000 Franken. Ausgaben in dieser Höhe fallen in die Kompetenz Ihres Rates und unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 24 Abs. 1b [KV](#)). Für die Umsetzung der Massnahmen im Kulturbereich ist demnach ein Sonderkredit von 11'319'000 Franken zu beschliessen (§ 27 [FLG](#)).

Der bisher von Ihrem Rat gesprochene Nachtragskredit ([B 61](#) vom 15. März 2021) in der Höhe von 5,4 Millionen Franken für die Berechnungsdauer November 2020 bis Ende Dezember 2021 basierte auf Berechnungen im September 2020. Der Betrag wird aufgrund des Lockdowns ab Dezember 2020 und der schrittweisen Öffnung im Frühling 2021 nicht ausreichen.

#### **2.4.2 Nachtragskredit**

##### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Im Aufgabenbereich 3502 BKD – Kultur und Kirche wird ein Nachtragskredit im Globalbudget der Erfolgsrechnung in der Höhe von 5'659'500 Franken benötigt. Das Globalbudget beträgt im Voranschlag 2021 rund 23,3 Millionen Franken.

##### *Begründung*

Um vom Bundesbeitrag profitieren zu können, muss der Kanton Luzern gemäss Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 ([SR 818.102](#)) Gelder in gleicher Höhe zur Verfügung stellen. Dazu fehlt der entsprechende Budgetkredit im Voranschlag 2021.

### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Die zusätzlichen Ausgaben im Kulturbereich von 5'659'500 Franken können innerhalb des Voranschlags H3-3502 BKD – Kultur und Kirche nicht kompensiert werden.

### *Zusammenfassung*

Erfolgsrechnung	in Franken
Ausfallentschädigungen Kulturbereich brutto (Sonderkredit)	11 319 000.–
Bundesbeitrag 50 %	–5 659 500.–
<i>Zusätzlicher Kreditbedarf (Nachtragskredit)</i>	<i>5 659 500.–</i>

### **Aufgabenbereich 5021 GSD – Sport**

#### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Im Aufgabenbereich 5021 GSD – Sport wird ein Nachtragskredit im Globalbudget der Erfolgsrechnung in der Höhe von 2,9 Millionen Franken benötigt. Das Globalbudget beträgt im Voranschlag 2021 rund 1,1 Millionen Franken.

#### *Begründung*

Die Covid-19-Epidemie hat den Sport von Anfang an getroffen, insbesondere den professionellen und den semiprofessionellen Sport. Die schnelle Soforthilfe und das darauf folgende erste Stabilisierungspaket des Bundes verhinderten einen eigentlichen Zusammenbruch des Schweizer Sportsystems. Unterstützung genossen in dieser Phase in erster Linie die im Rampenlicht stehenden und damit als «relevant» bezeichneten Sportorganisationen. Zeitlich verzögert leiden nun auch Breitensportvereine unter den finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie, da sie nur teilweise oder gar nicht von der Bundeshilfe profitieren konnten.

Im Rahmen der Soforthilfe des Bundes (bis Ende Juni 2020) wurden sechs Sportvereine und -verbände des Kantons Luzern mit insgesamt 144'000 Franken unterstützt. Aus dem Stabilisierungspaket 2020 des Bundes erhielten die Sportvereine und Sportorganisationen im Kanton Luzern gesamthaft 5,9 Millionen Franken. Weil das Stabilisierungspaket 2021 sich auf das ganze Jahr 2021 erstreckt, liegen hierzu noch keine Zahlen vor.

Damit der Kanton in der ersten Phase der Covid-19-Epidemie Kenntnis über die finanzielle Situation der Sportvereine im Kanton Luzern erhalten konnte, konnten Sportvereine und -verbände ab April 2020 bei der kantonalen Sportförderung ein Gesuch für Soforthilfe einreichen. Der Aufruf ergab, dass damals kein Luzerner Sportverein beziehungsweise keine Luzerner Sportorganisation unmittelbar vor der Zahlungsunfähigkeit stand. Deshalb verzichtete der Kanton Luzern auf Soforthilfe und verwies die Sportvereine und -verbände auf die Soforthilfe des Bundes. Angespannt war die finanzielle Situation während des Lockdowns bei Sportarten mit voll- und semiprofessionellem Betrieb, weil durch den Meisterschaftsabbruch die Einnahmen wegbrachen.

Seither gibt es Anzeichen, dass sich die finanzielle Situation der Sportvereine und -institutionen im Kanton Luzern verschlechtert hat. Betroffen sind wiederum Clubs im Bereich des semiprofessionellen Leistungssports. Weil Sportvereine während der Zeit der Covid-19-Epidemie keine Anlässe mehr durchführen konnten, mit deren Einnahmen sie einen Teil ihres Budgets abdecken, gerieten nun vermehrt auch Breitensportvereine in finanzielle Engpässe, obwohl sie kostensenkende Massnahmen ergriffen hatten. Die meisten von ihnen erhielten keine Unterstützung des Bun-

des. Angespannt ist auch die finanzielle Situation der Sportveranstalter. Zwar profitierten sie von Bundesgeldern, dennoch erlitten sie durch Absagen und Verschiebungen erhebliche Verluste. Zudem mussten kostspielige Schutzkonzepte und -massnahmen erarbeitet und umgesetzt werden.

In Anbetracht der zunehmenden Finanzprobleme der Luzerner Sportvereine und -verbände und unter Berücksichtigung der staatlichen Unterstützung in anderen stark von der Covid-19-Epidemie betroffenen Branchen erachten wir eine kantonale Finanzhilfe für Sportvereine und -verbände für notwendig und gerechtfertigt. Diese sollen dazu beitragen, dass auch nach der Bewältigung der Covid-19-Epidemie ein breiter Fächer von Strukturen und Organisationen für den Nachwuchs-, den Breiten- und den Spitzensport zur Verfügung steht.

Die Sportförderung Kanton Luzern hat inzwischen ein Portal eröffnet, über das Sportvereine und -verbände im Non-Profit-Bereich Gesuche um finanzielle Unterstützung einreichen können, wenn sie durch die Covid-19-Epidemie nachweislich Ertragsausfälle erlitten haben oder wenn die Gefahr besteht, dass sie ihr Angebot nicht mehr aufrecht erhalten können. Das Kriterium für allfällige kantonale Beiträge ist eine Hochrechnung für das Jahr 2021, welche die Verluste der Sportvereine und -verbände aufzeigt. Bei einem ausbezahlten kantonalen Beitrag von 10'000 Franken oder mehr muss nachträglich die effektive Rechnung 2021 eingereicht werden. Je nach IST-Ergebnis muss der ganze oder nur ein Teil des kantonalen Beitrages zurückbezahlt werden. Aufgrund von Schätzungen zu den zu erwartenden Gesuchen, des Resultats der Prüfung dieser Eingaben, der daraus resultierenden Kosten sowie der bereits ausgerichteten Bundesbeiträge aus dem Stabilisierungspaket 2020 erachten wir eine Kostenschätzung von 2,9 Millionen Franken als realistisch. Unser Rat hat am 15. Juni 2021 diese Ausgaben bewilligt.

#### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Die Aufwendungen des Aufgabenbereichs Sport bestehen primär aus Personalressourcen für die Umsetzung und den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Aufgaben. Da das Globalbudget Sport mit 1,1 Millionen Franken im Verhältnis zum Nachtragskreditbegehren von 2,9 Millionen Franken sehr klein ist, besteht keine Möglichkeit, substanzielle Teile des zusätzlichen Kreditbedarfs durch Einsparungen zu kompensieren.

#### *Zusammenfassung*

Erfolgsrechnung	in Franken
Mehraufwand durch Finanzhilfen für Sportvereine und -verbände aufgrund der Covid-19-Epidemie	2 900 000.–
<i>Zusätzlicher Kreditbedarf</i>	<i>2 900 000.–</i>

## **2.5 H4 – Gesundheit**

### **Aufgabenbereich 5080 GSD – Veterinärwesen**

#### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Im Aufgabenbereich 5080 GSD – Veterinärwesen wird ein Nachtragskredit im Globalbudget der Erfolgsrechnung in der Höhe von 200'000 Franken benötigt. Das Globalbudget beträgt im Voranschlag 2021 rund 2,6 Millionen Franken.

### *Begründung*

In allen Bereichen des Veterinärdienstes mussten und müssen im laufenden Jahr zusätzliche Vollzugsaufgaben übernommen werden (vgl. Art. 3 und 5 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben [VKKL] vom 31. Oktober 2018 [SR [910.15](#)] sowie Art. 11 der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände [MNKPV] vom 27. Mai 2020 [SR [817.032](#)]), was eine entsprechende Erhöhung der Ressourcen benötigte. Im Bereich Tierschutz wurden die gesetzlich festgelegten Anteile unangemeldeter Kontrollen von 10 Prozent auf 40 Prozent erhöht. Im Bereich Tiergesundheit wurde gesetzlich festgelegt, dass die Kontrollaufgaben beim Überwachungsprogramm Salmonellen Geflügel erhöht werden müssen, und zwar von rund fünf bis zehn Kontrollen pro Jahr auf rund 100 Kontrollen pro Jahr. Im Bereich Lebensmittelsicherheit führte eine Erhöhung der Schlachtzahlen zu einer höheren Anzahl durchzuführender Schlachtier- und Fleischkontrollen.

### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Kompensationen der Mehraufwände konnten realisiert werden dank der Aufhebung einer Stelle, mittels Einsparungen im Zusammenhang mit der Auslagerung von Kontrollen und Abweichungen bei der Umsetzung von Überwachungsprogrammen sowie durch Minderaufwand bei der Seuchenvorsorge. Mehrerträge im Bereich Gebühren für Tierschutz- und Fleischkontrollen tragen ebenfalls zur Kompensation bei.

### *Zusammenfassung*

Erfolgsrechnung	in Franken
Höhere Personalkosten (Tierschutz, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit)	110 000.–
Höherer Sachaufwand (höherer Anteil unangemeldete Kontrollen, Auslagerung Grundkontrollen, Erhöhung Anzahl durchzuführender Schlachtkontrollen - Anteil Dritte)	310 000.–
Diverser tieferer Aufwand (Wegfall E-Pen, Minderaufwand Seuchenvorsorge)	-85 000.–
Mehrerträge (Gebühren Tierschutz- und Fleischkontrollen)	-135 000.–
<i>Zusätzlicher Kreditbedarf</i>	<i>200 000.–</i>

## **2.6 H5 – Soziale Sicherheit**

### **Aufgabenbereich 5040 GSD – Soziales und Gesellschaft**

#### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Im Aufgabenbereich 5040 GSD – Soziales und Gesellschaft wird ein Nachtragskredit im Globalbudget der Erfolgsrechnung in der Höhe von 525'000 Franken benötigt. Das Globalbudget beträgt im Voranschlag 2021 rund 101,9 Millionen Franken.

#### *Begründung*

Die Kreditüberschreitung resultiert aus Mehraufwänden bei der Soforthilfe in der Opferberatung, aus Mehraufwänden beim kantonalen Integrationsprogramm (Kinderbetreuung während Kursen in Deutsch als Zweitsprache) sowie aus Mehraufwänden für Dienstleistungen Dritter.

Gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (SR [312.5](#)) besorgen die Beratungsstellen den Opfern häuslicher Gewalt bei Bedarf eine Not- oder Schutzunterkunft (Art. 14 Abs. 1 [OHG](#)).

Für den Aufenthalt in einer Not- oder Schutzunterkunft kommt die Opferhilfe im Rahmen der Soforthilfe auf, sofern glaubhaft gemacht wird, dass die betroffene Person Opfer einer Straftat im Sinne des [OHG](#) geworden ist und dass sie als unmittelbare Folge der Straftat dringend den Schutz einer Notunterkunft benötigt. Auf Empfehlung der Plenarversammlung der SODK hat der Kanton Luzern die Ausdehnung des Aufenthalts in Schutzunterkünften im Rahmen der Soforthilfe von maximal 21 auf 35 Tage für betroffene Personen im Sinne des [OHG](#) per 2021 umgesetzt. Somit bleibt der Kanton länger für den Aufenthalt in Schutzunterkünften zuständig, was 2021 zu Mehrkosten von 0,3 Millionen Franken führt.

Die Sprachförderung ist eine zentrale Massnahme der Integration von Zugewanderten. Das kantonale Integrationsprogramm beinhaltet einerseits Deutschkurse für fremdsprachige Eltern und andererseits Massnahmen der frühen Sprachförderung. Die frühe Sprachförderung der während den Deutschkursen von fremdsprachigen Eltern betreuten Kinder ergänzt die frühe Sprachförderung gemäss § 55a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (SRL Nr. [400a](#)). Zur Finanzierung der Angebote wurden im AFP 2022–2025 entsprechende Mittel eingestellt. Damit die Angebote im Übergangsjahr 2021 nicht eingestellt werden müssen, werden zusätzliche Mittel in der Höhe von 0,1 Millionen Franken beantragt.

Im Zuge der Covid-19-Epidemie ist das Arbeitsvolumen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (Disg) weiter gestiegen. Die Vergabe von Dienstleistungen an Dritte ergänzt bestehende Personalressourcen aufgabenbezogen und entlastet das für die Erfüllung des Grundauftrags benötigte und in fristgebundene Projektaufträge (z.B. Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021, Einführung ambulante Leistungen gemäss Gesetz über soziale Einrichtungen [SEG] vom 19. März 2007 [SRL Nr. [894](#)]) eingebundene Personal. Ausserdem waren im Zuge der Covid-19-Epidemie im ersten Halbjahr 2021 wie bereits im Vorjahr Beiträge an Institutionen wie die Gasse-Chuchi notwendig (u.a. für Schutzkonzepte und -massnahmen). In der Folge entstehen gegenüber dem Voranschlag 0,1 Millionen Franken höhere Kosten für Mehraufwände durch externe Dienstleistungen und Mandate.

#### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Bei der Soforthilfe gemäss [OHG](#) selbst als gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben sind keine Kompensationen möglich. Der Vergabe von Dienstleistungen an Dritte geht stets eine Prüfung der inhaltlichen und terminlichen Anpassung des Leistungsauftrages der Disg voraus. Mögliche Kostenreduktionen und Prozessoptimierungen werden im Rahmen des Leistungsauftragscontrollings periodisch geprüft und umgesetzt. Für die 2021 anfallenden Mehraufwände konnten keine Kompensationen erwirkt werden.

#### *Zusammenfassung*

Erfolgsrechnung	in Franken
Höhere Kosten bei der Soforthilfe in der Opferberatung	295 000.–
Mehrkosten aus Massnahmen des kantonalen Integrationsprogrammes	106 000.–
Mehrkosten Sach- und übriger Betriebsaufwand für Dienstleistungen/Honorare Dritter aufgrund zusätzlicher Aufgaben	124 000.–
<b>Zusätzlicher Kreditbedarf</b>	<b>525 000.–</b>

## **Aufgabenbereich 5041 GSD – Sozialversicherungen**

### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Im Aufgabenbereich 5041 GSD – Sozialversicherungen wird ein Nachtragskredit im Globalbudget der Erfolgsrechnung in der Höhe von 1'229'000 Franken benötigt. Das Globalbudget beträgt im Voranschlag 2021 rund 23,3 Millionen Franken.

### *Begründung*

Der zusätzliche Kreditbedarf von 1,2 Millionen Franken entsteht einerseits durch Covid-19-bedingte Mehrkosten. So ergibt die höhere Arbeitslosenquote Mehrkosten von 0,6 Millionen Franken beim Kantonsbeitrag an die Arbeitslosenversicherung (vgl. Art. 92 Abs. 7<sup>bis</sup> Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG] vom 25. Juni 1982 [SR [837](#)]; Art. 9 und 10 der Verordnung über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung [AVFV] vom 19. November 2003 [SR [837.141](#)]).

Die per 1. Juli 2021 eingeführten sogenannten Überbrückungsleistungen haben zum Ziel, die soziale Sicherheit für arbeitslose und ausgesteuerte Personen nach dem 60. Altersjahr bis zur ordentlichen Pensionierung zu verbessern. Während die Leistungen vom Bund finanziert werden, haben die Kantone für die Verwaltungskosten aufzukommen. Neben Personalkosten fallen 2021 auch Initialkosten, insbesondere für die IT-Infrastruktur, an. Es ergeben sich 0,4 Millionen Franken zusätzliche Verwaltungskosten.

Bei der Industrie- und Gewerbeaufsicht fallen aufgrund stärkerer Kontrolltätigkeiten und der damit verbundenen Personalaufstockung 0,1 Millionen Franken Mehrkosten an.

In der Folge der Covid-19-Epidemie waren die Teilzeit-Erwerbsmöglichkeiten von Nichterwerbstätigen eingeschränkt, womit vermehrt Gesuche um Erlass der AHV-Mindestbeiträge gestellt werden. In diesen Fällen leisten der Kanton und die Wohnsitzgemeinden diese Beiträge (vgl. § 19 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung [Gesetz über das Sozialversicherungszentrum, SoVZG] vom 10. September 2018 [SRL Nr. [880](#)]). Diese AHV-Erlassbeiträge werden sich um 0,2 Millionen Franken erhöhen.

### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Die Aufwendungen des Aufgabenbereichs Sozialversicherungen bestehen aus Entschädigungen für übertragene Aufgaben und aus Staatsbeiträgen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Deshalb gibt es hier keinen Handlungsspielraum.

Die aktuelle Hochrechnung zeigt, dass Verbesserungen in der Höhe von 50'000 Franken bei den Familienzulagen für Nicht-Erwerbstätige (FAK-NE) möglich sind.

### Zusammenfassung

Erfolgsrechnung	in Franken
Höhere Kosten Kantonsbeitrag ALV aufgrund höherer Arbeitslosenquote	607 000.–
Höhere Verwaltungskosten aufgrund der per 1.7.2021 neu eingeführten Überbrückungsleistungen	365 000.–
Höhere Kosten bei der Industrie- und Gewerbeaufsicht aufgrund verstärkter Kontrollmassnahmen	132 000.–
AHV-Erlassbeiträge	175 000.–
Tieferer Aufwand bei den FAK-NE	-50 000.–
<b>Zusätzlicher Kreditbedarf</b>	<b>1 229 000.–</b>

## 2.7 H8 – Volkswirtschaft und Raumordnung

### Aufgabenbereich 2032 BUWD – Raum und Wirtschaft

#### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Im Aufgabenbereich 2032 BUWD – Raum und Wirtschaft wird ein Nachtragskredit im Globalbudget der Erfolgsrechnung in der Höhe von 2,08 Millionen Franken benötigt. Das Globalbudget beträgt im Voranschlag 2021 rund 8,6 Millionen Franken.

#### *Begründung*

Im Zuge der systemmässigen Zusammenlegung der Aufgabenbereiche 2030 Raum und Wirtschaft und 2031 Wirtschaft in den neuen Aufgabenbereich 2032 Raum und Wirtschaft wurde im Budget 2021 für die Pensionskassenbeiträge eine um 280'000 Franken zu tiefe Summe berechnet.

Zusätzliche Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie, Doppelbesetzungen aufgrund von Mutterschaftsurlauben und als Folge von zweckmässigen Nachfolgeplanungen führten zu zusätzlichen Kosten. Aus einer Reorganisation der Abteilung Raumentwicklung, die unter dem Einfluss der Covid-19-Epidemie erfolgte und die in die Bildung einer neuen Abteilung Wirtschaftsentwicklung mündete, sind ebenfalls Mehrkosten entstanden. Aus diesen Gründen erhöhten sich die Personalkosten um weitere 300'000 Franken.

Gemäss § 25 des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 (SRL Nr. [650](#)) leistet der Kanton im Rahmen der vom Kantonsrat jährlich bewilligten Kredite Beiträge an touristische Organisationen, sofern zwischen diesen und dem Kanton eine Leistungsvereinbarung besteht. Diese Staatsbeiträge werden aus den Einnahmen des Kantons aus den Bewilligungsabgaben gemäss § 27 Absatz 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 15. September 1997 (SRL Nr. [980](#)) finanziert. Die Höhe der jährlichen Staatsbeiträge entspricht in der Regel 80 Prozent des Ertrags aus den jährlichen Bewilligungsabgaben sowie weiteren nach Bedarf dafür bereitgestellten Beiträgen (§ 26 [Tourismusgesetz](#)). Neben den Bewilligungsabgaben gemäss [GaG](#) wird die kantonale Beherbergungsabgabe für die Finanzierung des Tourismusmarketings verwendet. Die Einnahmen daraus sind den touristischen Organisationen, welche die Voraussetzungen nach § 6 [Tourismusgesetz](#) erfüllen, basierend auf Leistungsvereinbarungen zuzuweisen (§§ 4 und 5 [Tourismusgesetz](#)). Im Jahr 2021 sind für die Unterstützung der Luzern Tourismus AG Ausgaben von insgesamt 2'454'000 Franken budgetiert. Diese sollten durch Einnahmen in der Höhe von 1'250'000 Franken aus

Beherbergungsabgaben mitfinanziert werden. In der Regel werden bei den Beherbergungsabgaben den Tourismusorganisationen letztlich nur die effektiven Einnahmen zugewiesen, indem bei der Verteilung im Folgejahr jeweils die Differenz der erwarteten zu den effektiven Einnahmen zu berücksichtigen ist (sowohl Mehr- wie auch Mindererträge).

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Epidemie werden Mindereinnahmen aus den Beherbergungsabgaben in der Höhe von 400'000 Franken erwartet. Gleichzeitig sind zur Wiedergewinnung von Gästen aus dem Inland besondere Marketingmassnahmen notwendig. Um die geplante Unterstützung der Tourismusförderung im budgetierten Umfang sicherzustellen, soll zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei den Beherbergungseinnahmen im Jahr 2021 ein entsprechend höherer Staatsbeitrag aus allgemeinen Staatsmitteln gestützt auf § 26 [Tourismusgesetz](#) geleistet werden. Damit erfolgt keine «Verrechnung» der erwarteten Mindereinnahmen bei der Verteilung im Folgejahr. Für diesen zusätzlichen Staatsbeitrag wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 400'000 Franken benötigt.

Weiter haben die eidgenössischen Räte am 19. März 2021 Änderungen und Ergänzungen zum [Covid-19-Gesetz](#) verabschiedet. Unter anderem wurde mit Artikel 11a des [Covid-19-Gesetzes](#) die Grundlage für Massnahmen betreffend Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung geschaffen. Damit wird ermöglicht, dass sich der Bund in Form eines sogenannten Schutzschirms an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen mit überkantonaler Bedeutung beteiligen kann, wenn diese wegen der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden müssen. Der Bund beteiligt sich allerdings nur, sofern sich der Kanton im gleichen Masse engagiert. Um von dieser Unterstützung profitieren zu können, muss der Kanton Luzern gemäss Artikel 11a Absatz 3 des [Covid-19-Gesetzes](#) Gelder in gleicher Höhe zur Verfügung stellen. Einzelheiten werden in der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) vom 26. Mai 2021 (SR [818.101.28](#)) geregelt.

Im Kanton Luzern soll der Schutzschirm für Publikumsanlässe auf den Bereich des Messewesens begrenzt werden. Für die Bereiche Kultur und Sport stehen bereits andere Unterstützungsgefässe zur Verfügung (A-fonds-perdu-Beiträge sowie Darlehen im Bereich Sport, Ausfallentschädigungen im Bereich Kultur), sodass hier kein Bedarf für das zusätzliche Instrument des Schutzschirms besteht. Der Messeplatz Luzern, welcher unter einem Umsatzrückgang von rund 80 Prozent gegenüber den Jahren vor der Covid-19-Epidemie leidet und der für den Kanton Luzern von zentraler Bedeutung ist, konnte hingegen wegen der indirekten öffentlichen Beteiligung bisher nicht auf Härtefallmassnahmen zurückgreifen. Auch branchenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten sind – anders als bei Sport und Kultur – nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine kantonale Beteiligung am Schutzschirm für das Messewesen als notwendig und gerechtfertigt. Diese soll dazu beitragen, dass Publikumsmessen von überkantonaler Bedeutung trotz grossen Planungsunsicherheiten geplant werden können und dem Gewerbe und der Wirtschaft auch nach der Bewältigung der Covid-19-Epidemie im Messewesen intakte Strukturen zur Verfügung stehen. Unser Rat wird zur Umsetzung dieser Unterstützungsmassnahmen die Verordnung über die Massnahmen für Fach- und Publikumsmessen von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm-Verordnung) erlassen, die am 15. September 2021 in Kraft tritt und bis am

30. April 2022 gelten soll. Aufgrund von Schätzungen zu den zu erwartenden Gesuchen erachten wir für die Umsetzung des Schutzschirms im Messewesen Kosten von insgesamt 2,2 Millionen Franken als realistisch. Die Bewilligung dieser Ausgabe liegt in der Kompetenz unseres Rates. Der Bund beteiligt sich zu 50 Prozent an den Kosten des Schutzschirms. Der Kantonsanteil beträgt somit 1,1 Millionen Franken, wofür ein Nachtragskredit benötigt wird.

#### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Eine Kompensation der Mehrausgaben wurde im Globalbudget geprüft und als nicht möglich beurteilt.

#### *Zusammenfassung*

Erfolgsrechnung	in Franken
Höhere Pensionskassenbeiträge	280 000.–
Höhere Personalkosten	300 000.–
Finanzierung Staatsbeitrag Tourismusförderung aus allgemeinen Staatsmitteln statt aus Beherbergungsabgaben	400 000.–
Schutzschirm Publikumsanlässe (brutto)	2 200 000.–
Schutzschirm Publikumsanlässe Bundesbeitrag 50 %	-1 100 000.–
<i>Zusätzlicher Kreditbedarf</i>	<i>2 080 000.–</i>

### **3 Zusammenfassung zusätzlicher Kreditbedarf**

<i>Hauptaufgabe</i>	<i>Aufgabenbereich</i>			<i>Kredit gemäss Voranschlag 2021</i>		<i>beantragter Nachtragskredit</i>
	Nr.	Bezeichnung	Dep.	Art*	in Franken	in Franken
H0 – Allgemeine Verwaltung	5010	Stabsleistungen GSD	GSD	ER	4 482 356.–	300 000.–
H1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	6630	Militär, Zivilschutz und Justizvollzug	JSD	ER	32 337 933.–	2 600 000.–
H2 – Bildung	3500	Hochschulbildung	BKD	ER	186 416 771.–	3 314 100.–
H3 – Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	3502	Kultur und Kirche	BKD	ER	23 326 362.–	5 659 500.–
H3 – Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	5021	Sport	GSD	ER	1 134 727.–	2 900 000.–
H4 – Gesundheit	5080	Veterinärwesen	GSD	ER	2 624 269.–	200 000.–
H5 – Soziale Sicherheit	5040	Soziales und Gesellschaft	GSD	ER	101 889 515.–	525 000.–
H5 – Soziale Sicherheit	5041	Sozialversicherungen	GSD	ER	23 317 805.–	1 229 000.–
H8 – Volkswirtschaft und Raumordnung	2032	Raum und Wirtschaft	BUWD	ER	8 611 861.–	2 080 000.–
<i>Total</i>						<i>18 807 600.–</i>

\*ER = Erfolgsrechnung

### **4 Auswirkungen auf den Staatshaushalt**

Die beantragten Nachtragskredite von rund 18,8 Millionen Franken entsprechen 0,6 Prozent des im Voranschlag 2021 beschlossenen betrieblichen Aufwandes von 3216,7 Millionen Franken.

Die erste Hochrechnung zum Jahresergebnis 2021 zeigt, dass diese Mehrkosten und jene der bereits früher für 2021 beantragten Nachtragskredite innerhalb des kantonalen Finanzhaushalts 2021 kompensiert werden können. Die für das Jahr 2021 entstehende Mehrbelastung durch die Covid-19-Epidemie kann durch die Mehrerträge der Schweizerischen Nationalbank aufgefangen werden, und auch der erwartete grosse Einbruch bei den Steuererträgen wird ausbleiben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Jahresrechnung 2021 trotz den beantragten Nachtragskrediten besser abschliessen wird als budgetiert. Wir erwarten für das Jahr 2021 aufgrund der Hochrechnung I/2021 einen Ertragsüberschuss von rund 3,1 Millionen Franken, was bei der Grössenordnung des Finanzhaushaltes einem Null-Ergebnis gleichkommt. Dies stellt gegenüber dem festgesetzten Voranschlag 2021 eine Verbesserung des Jahresergebnisses um 52,9 Millionen Franken dar. Die Hochrechnung berücksichtigt grundsätzlich alle erwarteten finanziellen Veränderungen des laufenden Jahres. Der in der vorliegenden Botschaft zusätzlich beantragte Kreditbedarf für die Ausfallentschädigungen im Kulturbereich von 5,7 Millionen Franken sowie für Unterstützungsleistungen von Fach- und Publikumsmessen im Rahmen des Schutzschirms für Publikumsanlässe von 1,1 Millionen Franken war zum Zeitpunkt der Hochrechnung noch nicht bekannt. Dieser ist daher nicht in die erste Hochrechnung eingeflossen. Gleiches gilt für den geplanten Nachtragskredit von rund 5 Millionen Franken im Zusammenhang mit der Erweiterung II der Covid-19-bedingten Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen. Dieser wird Ihrem Rat mit separater Botschaft beantragt. In der ersten Hochrechnung I/2021 sind somit rund 11,8 Millionen Franken an noch zu bewilligenden Nachtragskrediten nicht berücksichtigt. Die erste Hochrechnung 2021 erläutern wir detailliert im AFP 2022–2025 (vgl. B 79 vom 23. August 2021).

## **5 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Dekrets über einen Sonderkredit für weitere Ausfallentschädigungen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie zuzustimmen und die neun Nachtragskredite zum Voranschlag 2021 zu bewilligen.

Luzern, 23. August 2021

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Marcel Schwerzmann  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Dekret  
über einen Sonderkredit für weitere Ausfall-  
entschädigungen im Kulturbereich  
im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. August 2021,

*beschliesst:*

1. Für weitere Ausfallentschädigungen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie wird ein Sonderkredit von 11'319'000 Franken bewilligt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Kantonsratsbeschluss  
über die Bewilligung von Nachtragskrediten  
zum Voranschlag 2021**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. August 2021,

*beschliesst:*

**I.**

Folgende Nachtragskredite zum Staatsvoranschlag 2021 werden bewilligt:

1. Aufgabenbereich 5010 GSD – Stabsleistungen GSD Erfolgsrechnung	300'000 Franken
2. Aufgabenbereich 6630 JSD – Militär, Zivilschutz und Justizvollzug Erfolgsrechnung	2'600'000 Franken
3. Aufgabenbereich 3500 BKD – Hochschulbildung Erfolgsrechnung	3'314'100 Franken
4. Aufgabenbereich 3502 BKD – Kultur und Kirche Erfolgsrechnung	5'659'500 Franken
5. Aufgabenbereich 5021 GSD – Sport Erfolgsrechnung	2'900'000 Franken
6. Aufgabenbereich 5080 GSD – Veterinärwesen Erfolgsrechnung	200'000 Franken
7. Aufgabenbereich 5040 GSD – Soziales und Gesellschaft Erfolgsrechnung	525'000 Franken
8. Aufgabenbereich 5041 GSD – Sozialversicherungen Erfolgsrechnung	1'229'000 Franken
9. Aufgabenbereich 2032 BUWD – Raum und Wirtschaft Erfolgsrechnung	2'080'000 Franken

**II.**

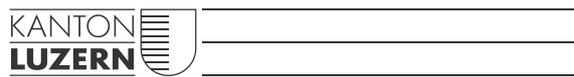
Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)